



Az: 7 A 377/08 MD

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



EINGEGANGEN

24. Juni 2010

BESCHLUSS

1rl

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Klaus Walliczek,
Paulinenstraße 21, 32427 Minden.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 7. Kammer - hat am 23. Juni 2010 beschlossen.

Dem Kläger wird für das Verfahren 7 A 377/08 MD Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts Klaus Walliczek aus Minden bewilligt.

Gründe:

Die beantragte Prozesskostenhilfe kann bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO). Im Hinblick auf die insbesondere der Beklagten bekannte Rechtsprechung der Kammer (vgl. insbesondere die grundlegenden Urteile vom 25. November 2006, Az. 7 A 214/07 MD und 7 A 215/07) dürfte der streitbefangene Widerrufsbescheid vom 19. August 2008 aufzuheben sein.

- 2 -

Auf der Grundlage der in den vorgenannten Urteilen getroffenen Feststellungen dürfte davon auszugehen sein, dass von einem dauerhaften Wegfall der Umstände, die den Anspruch auf Abschiebungsschutz bzw. Asyl durch den widerrufenen Bescheid rechtfertigten, nicht gesprochen werden kann. Aufgrund der im Urteil vom 19. Juni 2002 – 6 A 421/01 MD - in asylrechtlicher Hinsicht zu Gunsten des Klägers getroffenen Feststellungen, insbesondere „Vorbelastung bezüglich separatistischer Tendenzen“ sowie „mehrfaches Betroffensein von politischen Verfolgungsmaßnahmen“, lässt sich das für den Kläger bestehende Risiko, bei seiner Rückkehr in die Türkei von den Sicherheitsbehörden ausführlich verhört oder ggf. sogar verhaftet zu werden, nach der Auffassung des Gerichts nicht hinreichend sicher ausschließen.

Da der Kläger in seinem Heimatland wegen „separatistischer Tendenzen“ auffällig geworden war, steht nach der Auffassung des Gerichts zu befürchten, dass der Kläger im Rahmen der nicht hinreichend sicher auszuschließenden Befragungen auch asylrelevanten Verhörmethoden ausgesetzt sein könnte, um vom Kläger Informationen über dessen etwaige politische (separatistische) Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der einschlägigen Kreise einschließlich der diesbezüglich aktiv wirkenden Personen zu erhalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Pankalla

Ausgefertigt

Magdeburg,

23. JUN 2010

(Beichtler) Justizamtbestelle

als Mundbeamtin der Geschäftsstelle

